



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Bapst Bernard / Kolly Gabriel
Fonds für das Wild

2020-CE-227

I. Anfrage

In Artikel 39 des kantonalen Jagdgesetzes (JaG) steht:

¹ *Es wird ein Fonds für das Wild geschaffen, dessen Mittel verwendet werden:*

- a) *für die Erhaltung der wildlebenden Tiere, wobei die regelmässige Fütterung, einschliesslich der regelmässigen Ablenkfütterung, ausgenommen bleibt, und für die Erhaltung und Schaffung von geeigneten Lebensräumen;*
- b) *für die Verhütung von Wildschäden und die Entschädigung der Schadensfälle nach Artikel 33;*
- c) *für die Weiterbildung der Jäger.*

Nach Art. 39 Abs. 3 JaG erlässt «der Staatsrat [...] ein Reglement über den Fonds für das Wild».

Gemäss Art. 40 Abs. 1 JaG spricht «der Staat [...] dem Fonds für das Wild durch das Voranschlagsverfahren jährlich eine finanzielle Beteiligung zu».

In Absatz 2 wird weiter ausgeführt: «Die Beteiligung des Staates deckt die Finanzierung der Entschädigungen für die Schadensverhütung und für die Schäden nach Artikel 33 (Art. 39 Abs. 1 Bst. b)».

1. Wir möchten wissen, welchen Betrag der Staat 2021 neben den Mitteln nach Art. 40 a des JaG für den Fonds für das Wild veranschlagt hat.
2. Weshalb können wir diesen Betrag im Voranschlag der laufenden Rechnung 2021 des Staates nicht finden? Ist dieser Fonds in einen besonderen Aufwandposten integriert? Falls ja, wäre es möglich, eine Kostenstelle zu schaffen, damit der für diesen Fonds verwendete Betrag transparent erscheint?

17. November 2020

II. Antwort des Staatsrats

Die Jahresrechnung des Fonds für das Wild wird vom Finanzinspektorat im Sinne von Artikel 48 bis 56 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates jährlich geprüft, was durch einen Bericht genehmigt wird. Der letzte Bericht zur Jahresrechnung 2019 datiert vom 28. September 2020 und enthält keine Bemerkung des Finanzinspektorats.

Der Fonds für das Wild wird im Übrigen regelmässig im Rahmen der periodischen Überprüfung der Subventionen nach Artikel 35 des Subventionsgesetzes kontrolliert. Die mit der periodischen Überprüfung der Subventionen betraute Kommission hat zum letzten Bericht 2019 keine Bemerkungen oder Vorschläge formuliert.

Aus diesen Gründen beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Wir möchten wissen, welchen Betrag der Staat 2021 neben den Mitteln nach Art. 40 a des JaG für den Fonds für das Wild veranschlagt hat.

Die Beteiligung des Staates im Jahr 2021 in Form von Subventionen für den Fonds für das Wild beträgt 150 000 Franken und findet sich auf der Seite 163 des Staatsvoranschlags, unter der Finanzrubrik 3636.000 «Kantonsbeiträge» des Amtes für Wald und Natur.

Diese Beteiligung wurde im Vergleich zum Voranschlag 2020 um 20 000 Franken erhöht, da der Staatsrat dem Amt für Wald und Natur (WNA) den Auftrag erteilt hat, eine Untersuchung durchzuführen und Vorschläge für die Sanierung des Fonds für das Wild zu machen.

2. Weshalb können wir diesen Betrag im Voranschlag der laufenden Rechnung 2021 des Staates nicht finden? Ist dieser Fonds in einen besonderen Aufwandposten integriert? Falls ja, wäre es möglich, eine Kostenstelle zu schaffen, damit der für diesen Fonds verwendete Betrag transparent erscheint?

Der Betrag der staatlichen Beteiligung am Fonds für das Wild ist wie oben erwähnt in der Rubrik 3636.000 ausgewiesen. Dieser Betrag und die Erläuterungen dazu sind in den Budgetnachweisen ausdrücklich aufgeführt.

Das Vermögen des Fonds für das Wild wird in der Staatsbilanz, genauer gesagt im Konto 100.4550 bei der Finanzverwaltung ausgewiesen.

Was die Frage der Schaffung einer Kostenstelle betrifft, so erinnert der Staatsrat daran, dass Kostenstellen Dienststellen (oder allenfalls Kommissionen) entsprechen. Die Kostenstelle ist kein geeignetes Buchhaltungsinstrument zur Kontrolle eines Fonds.

2. März 2021